

Abteilungsordnung

In Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung gibt sich die Tennisabteilung eine Abteilungsordnung, die über die allgemein gültige Satzung des VfR Weddel 1910 e.V. hinaus für ihre Mitglieder verbindlich ist. Sie trägt den Besonderheiten der Tennisabteilung Rechnung, dass sie sich selbst erhält.

Die Abteilungsordnung der Tennisabteilung des VfR Weddel 1910 e.V. steht in Übereinstimmung mit der Satzung des VfR Weddel 1910 e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1

Abteilungszweck

Aufgabe der Abteilung ist die Pflege des Tennissportes. Die Tennisabteilung fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.

Außerdem pflegt und fördert sie die allgemeine Jugendarbeit.

Der Abteilungszweck wird erreicht durch

- die Durchführung regelmäßiger Sportveranstaltungen
- die Durchführung eines Trainingsbetriebes
- die Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
- die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen

§ 2

Rechtsstellung/ Mitgliedschaften

Gemäß §5 und §18 der Satzung des VfR Weddel 1910 e.V. ist die Tennisabteilung eine Abteilung des Gesamtvereins. Alle grundlegenden und wesentlichen Angelegenheiten werden durch die Vereinssatzung geregelt.

Nach § 4 der Satzung des Niedersächsischen Tennisverbandes ist die Tennisabteilung Mitglied des Verbandes. Sie erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes als verbindlich an.

§ 3

Mitgliedschaft/ Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung setzt eine Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.

Über die Neuaufnahme von Mitgliedern in die Abteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Die Mitgliedschaft beginnt nach Eingang eines Antrages in textform durch einen Bescheid in textform der Abteilungsleitung.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Für die betroffene Person besteht das Recht der Beschwerde bei dem Ältestenrat (§6 der Hauptsatzung).

Die Tennisabteilung besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, ohne Berücksichtigung des Lebensalters, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.

Passive Mitglieder, sind Mitglieder der Abteilung die auf Dauer keinen Sport mehr betreiben wollen (§ 7a der Hauptsatzung).

Auf Vorschlag der Abteilungsleitung können Mitglieder der Abteilung beim Vorstand des Gesamtvereins zu einer Ehrenmitgliedschaft eingereicht werden.

Jugendliche Mitglieder sind Schüler, Studenten und Auszubildende, die bis zum Ende des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollenden. Ihre Aufnahme als Mitglied wird nur mit Genehmigung in textform eines gesetzlichen Vertreters wirksam.

Jugendliche Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an dieser ohne Stimmrecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres mit aktivem Stimmrecht teilnehmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt aus der Abteilung (Kündigung in textform)
- Streichung aus der Abteilungsliste
- Ausschluss aus der Abteilung
- Tod/ Erlöschen der Rechtsfähigkeit

Der Austritt aus der Abteilung (Kündigung) erfolgt durch Mitteilung in textform gegenüber der Abteilungsleitung. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Abteilungsleitung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Abteilungsleitung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen der Tennisabteilung zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss kann durch ein Mitglied, oder die Abteilungsleitung selbst gestellt werden.

Über den Ausschlussantrag entscheidet die Abteilungsleitung mit Mehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied mit Begründung in textform mitzuteilen.

§5

Ausschluss vom Spielbetrieb

Mitglieder, können für unsportliches und/ oder unsoziales Verhalten sowie bei Verstößen gegen die Platz- und Spielordnung der Abteilung vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die Entscheidung, auch zum zeitlichen Umfang, trifft die Abteilungsleitung.

§ 6

Beitragsleistungen und -pflichten, Umlagen

Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Arbeitsleistungsabrechnungen werden neben den Mitgliedsbeiträgen des Gesamtvereins erhoben.

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass die Tennisabteilung einen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu zahlen ist.

In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzung und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch die Abteilungsleitung darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die durch die Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung ist Bestandteil der Abteilungsordnung.

Höhe und Umfang der Pflichten werden in der Beitragsordnung sowie der Platz- und Spielordnung festgelegt. Dies gilt auch für die Fälligkeiten und Zahlweisen.

Für Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Regelungen festlegen.

Die Beiträge der Tennisabteilung sind so festzulegen, dass neben der Deckung der Betriebskosten für die Anlage (Außenanlage und Clubheim, sowie andere Nebengebäude) und des Sportbetriebes ein angemessener Betrag für die Bildung zweckgebundener Rücklagen verbleibt.

§ 7

Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Abteilung sind

- die Mitgliederversammlung
- die Abteilungsleitung (§ 12 der Abteilungsordnung)

Abteilungsämter können, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet die Abteilungsleitung.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung des Vorstands des Gesamtvereins.

§ 8

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres statt, mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung.

Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung in textform an die Mitglieder durch E-Mail sowie durch Aushang im Vereinsheim/Schaukasten. Weiterhin ist der Termin über die örtliche Presse bekannt zu geben.

Zwischen dem Tag der Einberufung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Tagesordnung, die die Abteilungsleitung festlegt, ist der Einladung beizufügen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Abteilung erforderlich ist. Hierzu gelten die gleichen Bedingungen.

Ein Minderheitsverlangen ist von mindestens 10% der Abteilungsmitglieder zu stellen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem AbteilungsleiterIn, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung geleitet (§18 Hauptsatzung).

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, ist dem nachzugehen.

§ 9

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht der Abteilungsleitung
- d) Bericht über den Jahresabschluss
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Abteilungsvorstandes
- g) Neuwahl des Abteilungsvorstandes, sofern diese ansteht
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Anträge (im Falle einer Ordnungsänderung ist der Wortlaut mitzuteilen)
- j) Auflösung der Abteilung, sofern diese ansteht
- k) Verschiedenes

§ 10

Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in textform bei der Abteilungsleitung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt deren Aufnahme in die Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung der Abteilungsleitung mit Begründung vorliegen.

Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen der Abteilungsordnung sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das alle Entscheidungen und gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Es ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss dem Hauptverein unverzüglich spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung zugehen. Das Protokoll wird zur Einsicht des einzelnen Mitgliedes im Tennisheim ausgehängt.

Zur Mitgliederversammlung ist der Vorstand des VfR Weddel 1910 e.V. grundsätzlich einzuladen.

§ 11

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichts der Abteilungsleitung
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- Wahl und Abberufung der Mitglieder der Abteilungsleitung
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Abteilungsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge

§ 12

Abteilungsvorstand

1. Abteilungsleiter/in
2. stellvertretende/r Abteilungsleiter/in
3. Kassenwart/in

Erweiterter Abteilungsvorstand

4. Sportwart/in
5. Jugendwart/in und Jüngstenwart/in
6. Schriftwart/in
7. Platz- und Gerätewart/in

Weitere Mitglieder, für bestimmte Aufgaben zur Leitung der Abteilung, können auf Antrag gewählt werden.

Eine Personalunion ist unzulässig.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Versammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dabei sollten in einem Jahr die Personen zu den lfd. Nummern 1; 4; 6 und im Folgejahr zu 2; 3; 5; 7 gewählt werden.

Abwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes in textform vorliegt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann die Abteilungsleitung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

Sitzungen der Abteilungsleitung werden durch den Abteilungsleiter/In, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter, einberufen.

§ 13

Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit sie nicht durch den Gesamtverein geleistet werden.

Die Abteilungsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der finanziellen Mittel, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Jahresabrechnung und Jahresplanung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Durchführung des Sportbetriebes
- Trainingsorganisation
- Erhalt und Pflege der Anlagen

Alle die Tennisabteilung betreffenden Maßnahmen, welche durch Mitglieder getroffen werden, bedürfen der Zustimmung der Abteilungsleitung der Tennisabteilung.

§ 14

Sonstige Bestimmungen

Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Über Änderungen der Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

§ 15

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Abteilungskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstatten der Abteilungsleitung und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 16

Datenschutz

Als Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes ist die Abteilung verpflichtet, alle relevanten, personenbezogenen Daten an den Verband zu melden. Mitglieder der Abteilungsleitung werden zusätzlich mit ihrer Funktion gemeldet.

Alle Ergebnisse von Punktspielen und Turnieren werden in das EDV-System des Verbandes aufgenommen.

Die Abteilung ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse und besondere Ereignisse zu informieren. Diese Informationen können auf der Homepage/ im Mitteilungsblatt/ auf der Infotafel der Abteilung/ des Gesamtvereins veröffentlicht werden.

Die Mitgliederliste der Abteilung wird ausschließlich an den Niedersächsischen Tennisverband, den Vorstand des Gesamtvereins, die Abteilungsleitung und an Abteilungsmitglieder mit Funktionen für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist, ausgehändigt.

Beim Austritt aus der Abteilung werden alle personenbezogenen Daten aus dem EDV-System der Abteilung entfernt.

§ 17

Schlussbestimmungen

Die gesetzliche Vertretung der Tennisabteilung wird durch den Vorstand nach § 26 BGB des VfR Weddel 1910 e.V. wahrgenommen.

Die Abteilungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2022 beschlossen.

Die Abteilungsordnung tritt nach Beschluss der Jahreshauptversammlung und nach Aushang im Infokasten (§22 der Hauptsatzung) zum 01.01. des Folgejahres in Kraft.

Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Die Beitragsordnung sowie die Platz- und Spielordnung der Tennisabteilung sind Bestandteil der Abteilungsordnung.

Vorstand des VfR Weddel 1910 e.V. und die Tennisabteilungsleitung stimmt der vorstehenden Abteilungsordnung zu:

Weddel, den 24.01.2023

gez. Wilfried Fischer
1. Vorsitzender
VfR Weddel 1910 e.V.

gez. i. A. Marc Weyer
TennisabteilungsleiterIn

gez. Marion Helmke
Geschäftsführerin
VfR Weddel 1910 e.V.

Gültig ab 01.01.2023